

HRO KONTAKTE

Dr. Christian Becker

christian.becker@hro.com

Dr. Bernt Paudtke

bernt.paudtke@hro.com

Dr. Christian Schröder

christian.schroeder@hro.com

NEUE PUBLIZITÄTSPFLICHTEN FÜR BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN SEIT DEM 20. JANUAR 2007

Am 20. Januar 2007 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, „**TUG**“) in Kraft getreten. Ziel der Transparenzrichtlinie ist es, die Transparenz börsennotierter Unternehmen zu erhöhen und die entsprechenden Regeln europaweit zu harmonisieren. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass wichtige Unternehmensinformationen europaweit bekannt gegeben und in Datenbanken verfügbar gehalten werden. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere die Beteiligungstransparenz und die Rechnungslegungstransparenz. Dabei schafft das TUG kein neues Gesetz, sondern ändert bereits bestehende Kapitalmarktgesetze, vor allem das Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“).

Die Regelungen gelten für börsennotierte Unternehmen, d.h. Gesellschaften, deren Aktien im geregelten oder im amtlichen Markt zum Handel zugelassen sind.

Durchgreifende Änderungen im Hinblick auf Publizitätspflichten von Gesellschaften sind ebenfalls durch das Gesetz über elektronische Handelregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister („**EHUG**“) eingeführt worden. Das EHUG ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen durch das TUG und wichtige Einzelaspekte des EHUG dargelegt:

1. Herkunftsstaatsprinzip / Inlandsemittent

Mit dem TUG ist die Unterscheidung zwischen **Emittenten mit Herkunftsstaat Bundesrepublik Deutschland** und **Inlandsemittenten** eingeführt worden. Die Qualifizierung hat erhebliche Auswirkungen auf die Publizitätspflichten der Emittenten, wie die Pflicht zur Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen, Mitteilungen über Directors' Dealings und die Mitteilungspflichten von Aktionären bei Veränderungen ihres Stimmrechtsanteils. Die im Folgenden dargestellten komplexen Regelungen sollen verhindern, dass grenzüberschreitend agierende Emittenten die gleichen **Transparenzpflichten in mehreren Mitgliedstaaten** erfüllen müssen. In der Regel werden sich jedoch für börsennotierte Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die an einer inländischen Börse notiert sind, keine spürbaren praktischen Auswirkungen ergeben.

1.1 Herkunftsstaat Bundesrepublik Deutschland

Für Emittenten von Aktien (oder von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als EUR 1.000,00) ist die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat, wenn

- der Emittent seinen Sitz im Inland hat und die Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR zugelassen sind, oder
- der Emittent seinen Sitz in einem Staat hat, der weder Mitgliedstaat der EU noch Vertragsstaat des EWR (Drittstaat) ist, und dessen Wertpapiere zum Handel an einem organisiertem Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR zugelassen sind, wenn das jährliche Dokument im Sinne des § 10 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“) zu hinterlegen ist.

Weitere Regelungen für andere Arten von Finanzinstrumenten als Aktien und Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von EUR 1.000,00 sind in § 2 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3 WpHG enthalten.

Februar 2007

© urheberrechtlich geschützt
Holme Roberts & Owen

Das Herkunftsstaatsprinzip wird insbesondere für die Mitteilungspflichten von Aktionären bei Stimmrechtsänderungen (§§ 21 ff. WpHG) relevant (hierzu s. unten Ziffer 2).

1.2 Inlandsemittent

Als Inlandsemittent gilt gemäß § 2 Abs. 7 WpHG grundsätzlich ein Emittent, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist; dabei sind jedoch folgende Einschränkungen und Erweiterungen zu beachten:

- Als Inlandsemittent gilt gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 WpHG der Emittent, für den die **Bundesrepublik Deutschland** der Herkunftsstaat ist, dessen Wertpapiere lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder **einem** anderen Vertragsstaat des EWR zugelassen sind und dort den Anforderungen der Transparenzrichtlinie unterliegen.
- Als Inlandsemittent gilt gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 WpHG der Emittent, für den nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der EU oder ein anderer Vertragsstaat des EWR der Herkunftsstaat ist, dessen Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

An den Begriff des Inlandsemittenten knüpfen die Pflichten zur Ad-hoc Publizität (§ 15 WpHG), zur Veröffentlichung von Directors' Dealings (§ 15a WpHG) und zur Veröffentlichung von Änderungen der Stimmrechtsanteile durch das börsennotierte Unternehmen an.

2. Mitteilungspflichten bei Veränderungen der Stimmrechtsanteile gemäß §§ 21 ff. WpHG

Bei Veränderung des Stimmrechtsanteils an einer börsennotierten Gesellschaft musste ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft und der BaFin eine Meldung abgeben (§§ 21 ff. WpHG). Diese Mitteilungspflicht bestand bisher bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten von 5%, 10%, 25%, 50% und 75% der Stimmrechte. Diese Mitteilungspflichten sind durch das TUG zum Teil ganz erheblich geändert worden.

Die Mitteilungspflichten bestehen nunmehr gegenüber Emittenten mit Herkunftsstaat Bundesrepublik Deutschland, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Dies führt zu einer Erweiterung der Mitteilungspflicht, wenn ein Emittent seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das jährliche Dokument gemäß § 10 WpPG bei der BaFin hinterlegt.

2.1 Zusätzliche Meldeschwellen

Durch das TUG wurden zusätzliche Schwellenwerte (3%, 15%, 20% und 30%) eingeführt. Meldepflichtig gegenüber der Gesellschaft und der BaFin ist nunmehr gemäß § 21 Abs. 1 WpHG jeder, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise

- **3%**, 5%, 10%, **15%**, **20%**, 25%, **30%**, 50% oder 75% der Stimmrechte

an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Die Einführung der Mindestmeldeschwelle von 3% soll nach Auffassung des Gesetzgebers die Transparenz der Beteiligungen verbessern und ein unbemerktes „Anschleichen“ an Emittenten erschweren.

2.2 Verkürzte Meldefristen

Die Frist für die Mitteilungen über das Erreichen, das Über- bzw. Unterschreiten der jeweiligen Meldeschwellen an den Emittenten und die BaFin wurde von bislang 7 Kalendertagen auf 4 Handelstage verkürzt. Als Handelstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem Land landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind. Einen Kalender mit Handelstagen veröffentlicht die BaFin auf ihrer Website www.bafin.de.

Bei einer erstmaligen Börsenzulassung (IPO) ist bei einem Anteilsbesitz von 3% oder höher ebenfalls eine Mitteilung an die Gesellschaft und die BaFin zu erstatten (§ 21 Abs. 1a WpHG).

2.3 Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte

Erleichtert wird zukünftig den Aktionären die Berechnung ihrer Stimmrechte. Denn ein Inlandsemittent muss künftig die Gesamtzahl der Stimmrechte am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, nach der Maßgabe des § 26 WpHG veröffentlichen und der BaFin mitteilen (§ 26a WpHG). Der Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien führt unseres Erachtens nicht zu einer meldepflichtigen Zu- oder Abnahme der Stimmrechte. Die Meldung ist unverzüglich nach der Veröffentlichung dem Unternehmensregister zu übermitteln. Meldepflichtige können sich auf die letzte Bestandsmeldung des Emittenten als Grundlage für die Berechnung ihrer Stimmrechte verlassen.

2.4 Stimmrechtszurechnung

Die Stimmrechtszurechnung in § 22 Abs. 5 WpHG wurde in einzelnen Punkten geändert. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG sind nicht nur Stimmrechte aus Aktien des Emittenten, die dem Meldepflichtigen anvertraut sind, zuzurechnen, sondern auch solche, aus denen er die **Stimmrechte als Bevollmächtigter** ausüben kann. Vollmachtsstimmrechte der Kreditinstitute (§ 135 AktG) werden nicht erfasst. Ausschließlich für eine Hauptversammlung erteilte Vollmachten sind nach § 22 Abs. 4 WpHG nur bei ihrer Erteilung zu melden, nicht jedoch ein Unterschreiten der Meldeschwellen nach Beendigung der Hauptversammlung. § 22 Abs. 3a WpHG enthält ergänzende Regelungen für die Zurechnung im Mutter-Tochterverhältnis für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzportfoliounernehmen betreiben. Ferner wurden die Vorschriften über die Nichtberücksichtigung von Stimmrechten in § 23 WpHG an zahlreichen Stellen angepasst.

2.5 Meldepflicht im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Neu ist die Meldepflicht beim Halten von Finanzinstrumenten, die zum Erwerb von stimmberechtigten Aktien von Emittenten berechtigen (§ 25 WpHG). Entscheidend für diese Meldepflicht ist, dass der Erwerb der Aktien aufgrund dieser Finanzinstrumente nicht von äußeren Umständen, sondern nur vom Willen des Berechtigten abhängen muss. Die Eingangsschwelle für die Meldepflicht liegt bei 5%, im Übrigen gelten die Schwellen des § 21 Abs. 1 WpHG. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen auf der Grundlage stimmberechtigter Aktien nach §§ 21 und 22 WpHG findet grundsätzlich nicht statt.

2.6 Veröffentlichungspflichten

Mitteilungen über Änderungen des Stimmrechtsanteils sind gemäß § 26 WpHG spätestens 3 Handelstage nach Zugang der Mitteilung von dem Inlandsemittenten zu veröffentlichen (zum Umfang der Veröffentlichungspflichten s. unten Ziffer 6). Die Mitteilung ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung der BaFin zu übersenden und nach Veröffentlichung unverzüglich dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Eine Besonderheit gilt für eigene Aktien. Erreicht, überschreitet oder unterschreitet ein Inlandsemittent in Bezug auf eigene Aktien oder über eine im eigenem Namen, aber für Rechnung dieses Emittenten handelnde Person die Schwellen von 5% oder 10%, ist dies zu melden. Für Emittenten, deren Herkunftsstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, gilt zusätzlich eine Meldeschwelle von 3%. Die Meldung für das Berühren von Meldeschwellen für eigene Aktien hat innerhalb von 4 Handelstagen zu erfolgen.

Einzelheiten der Veröffentlichung der Meldung (Inhalt, Form und Sprache) gemäß § 26 WpHG werden in §§ 17 ff. WpAIV geregelt (s. auch unten Ziffer 6).

2.7 Bestandsaufnahme zum 20. Januar 2007

Eine eingeschränkte Bestandsaufnahme von Stimmrechten zum 20. Januar 2007 sieht § 41 Abs. 4a WpHG vor. Die entsprechenden Meldungen sind bis zum 20. März 2007 vorzunehmen. Eine Mitteilung ist demnach grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn

- eine Schwelle von 15%, 20% oder 30% berührt wird und dies aus keiner vorherigen Mitteilung ersichtlich ist,

- sich aufgrund der neuen Rechtslage (z.B. Neuregelung der Zurechnung) der Stimmrechtanteil ändert, dadurch eine Schwelle berührt wird und die Öffentlichkeit hiervon noch keine Kenntnis hat, oder
- bisher nicht mitteilungspflichtige und nicht gemeldete Finanzinstrumente in schwellenrelevanter Höhe gehalten werden.

Eine Meldepflicht nach § 41 Abs. 4a WpHG für die Schwelle von 3% gibt es nicht.

Bei Verstoß gegen die Pflichten des § 41 Abs. 4a WpHG droht eine Geldbuße bis zu EUR 2.000,00.

3. Zusätzliche Publikations- und Informationspflichten für börsennotierte Gesellschaften

Mit den Regelungen der §§ 30a ff. WpHG wurden zahlreiche Informations- und Publikationspflichten des Börsengesetzes und der Börsenzulassungsverordnung in das WpHG übernommen. Nunmehr sind jedoch nicht nur die jeweiligen Zulassungsstellen der Börsen, sondern auch die BaFin über die entsprechenden zu informieren. Wesentliche Pflichten nach § 30a – 30f WpHG sind insbesondere:

- Im Falle zum Börsenhandel zugelassener Aktien sind den stimmberechtigten Personen zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zu übermitteln (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG).
- Der Emittent von zum Börsenhandel zugelassenen Aktien, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss (i) die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich (ii) Tagesordnung, (iii) die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und (iv) die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie (v) Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, (vi) die Ausgabe neuer Aktien und (vii) die Vereinbarung und Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen (§ 30b Abs. 1 WpHG). Zusätzlich ist bis zum 31. Dezember 2008 eine Veröffentlichung der Mitteilung in einem Börsenpflichtblatt erforderlich.
- Beabsichtigte Änderungen der Satzung eines Emittenten oder seiner sonstigen Rechtsgrundlagen, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, sind der BaFin und den Zulassungsstellen der inländischen oder ausländischen organisierten Märkte, an denen seine Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, mitzuteilen. Dies gilt für Emittenten zum Börsenhandel zugelassener Wertpapiere, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist. Die Mitteilung hat unverzüglich nach der Entscheidung, den Änderungsentwurf dem Beschlussorgan (z.B. der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat) vorzulegen, das über die Änderung beschließen soll, spätestens aber zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlussorgans zu erfolgen (§ 30c WpHG).

4. Rechnungslegung und Berichterstattung: Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilung

Mit Inkrafttreten des TUG wurden umfangreiche Pflichten zur Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten sowie Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung eingeführt (s. §§ 37v – 37z WpHG).

4.1 Jahresfinanzbericht

Inlandsemittenten müssen gemäß § 37v WpHG einen Jahresfinanzbericht und ggf. einen Konzernfinanzbericht (§ 37y WpHG) erstellen. Der Jahresfinanzbericht ggf. inklusive Konzernfinanzbericht besteht gemäß § 37v Abs. 2 WpHG (ggf. § 37y Nr. 1 WpHG) mindestens aus:

- dem geprüften Jahresabschluss (HGB)
- dem Lagebericht
- ggf. dem Konzernabschluss (IFRS)

- ggf. dem Konzernlagebericht sowie
- dem „Bilanzeid“ (s. hierzu unten Ziffer 4.4).

Die Offenlegung der Jahresabschlüsse erfolgt nunmehr durch Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger. Besteht eine solche Verpflichtung zur Offenlegung nach § 325 HGB nicht, gilt die Veröffentlichungspflicht des § 37v Abs. 1 WpHG, d.h. der Jahresfinanzbericht ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

Es ist in jedem Fall zusätzlich eine sog. Hinweisbekanntmachung z.B. auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen, aus der hervorgehen muss, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Jahresfinanzbericht öffentlich zugänglich ist. Somit ist neben der Einreichung beim Bundesanzeiger eine zweite Veröffentlichung im Internet erforderlich. Eine Kopie des Nachweises über die Hinweisbekanntmachung ist gleichzeitig mit deren Veröffentlichung der BaFin zuzuleiten.

4.2 Halbjahresfinanzbericht

Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel begibt, hat gemäß § 37w Abs. 1 WpHG für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Halbjahresfinanzbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- einen verkürzten Abschluss (verkürzte Bilanz, verkürzte GuV und Anhang; Rechnungslegungsgrundsätze des Jahresabschlusses),
- Zwischenlagebericht (Darstellung der wichtigsten Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen nebst Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss, der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraums folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs; bei Inlandsemitenten, die Aktien begeben, zusätzlich: Geschäfte des Emittenten mit nahe stehenden Personen) und den
- Bilanzeid.

Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durch den Abschlussprüfer ist nicht erforderlich. Diese kann allerdings freiwillig nach den Regelungen des § 37w Abs. 5 WpHG durchgeführt werden. Wird ein Konzernhalbjahresfinanzbericht erstellt, genügt die Veröffentlichung des Konzernhalbjahresberichts, der Einzelabschluss ist nicht beizufügen. Die Unterlagen des Halbjahresfinanzberichts sind nach Veröffentlichung dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Erforderlich ist ferner eine Hinweisbekanntmachung; eine Kopie der Hinweisbekanntmachung ist ebenfalls der BaFin zuzuleiten.

4.3 Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt, hat gemäß § 37x WpHG in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Die Zwischenmitteilung hat die Informationen zu enthalten, die eine Beurteilung ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den drei Monaten vor Ablauf des Mitteilungszeitraums entwickelt hat. In der Zwischenmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.

Alternativ kann gemäß § 37x Abs. 3 WpHG durch den Emittenten anstatt einer Zwischenmitteilung ein Quartalsfinanzbericht nach Maßgabe des Halbjahresfinanzberichts (ohne das Erfordernis eines Bilanzeids) erstellt werden. Eine prüferische Durchsicht der Zwischenmitteilung bzw. des Quartalsfinanzberichts ist nicht erforderlich. Für die Zwischenmitteilung bzw. den Quartalsfinanzbericht ist eine Hinweisbekanntmachung zu veröffentlichen; eine Kopie hiervon ist der BaFin zu übermitteln. Ferner ist die Zwischenmitteilung bzw. der Quartalsbericht dem Unternehmensregister zu übermitteln.

4.4 Bilanzzeit

Durch das TUG ist für börsennotierte Gesellschaften der sog. „Bilanzzeit“ eingeführt worden. Die gesetzlichen Vertreter eines Inlandsemitenten haben zu versichern, dass der Jahresabschluss und ggf. der Konzernabschluss sowie der Lagebericht und ggf. der Konzernlagebericht nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt (vgl. §§ 264 Abs. 2 a.E., 289 Abs. 1 a.E., 297 Abs. 2, 315 Abs. 1 HGB). Das gilt entsprechend für den Halbjahresfinanzbericht. Der Bilanzzeit ist bei Aufstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses oder des Halbjahresfinanzberichts durch sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten. Wer den Bilanzzeit nicht richtig abgibt, kann gemäß § 331 Nr. 3a HGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

5. Ad-hoc Publizität nach § 15 WpHG und Veröffentlichung der Directors' Dealings gemäß § 15a WpHG

Die Vorschriften über die Ad-hoc Publizität (§ 15 WpHG) und Directors' Dealings (§ 15a WpHG) wurden durch das TUG nicht materiell geändert. Die Ad-hoc Publizität und die Pflicht zur Veröffentlichung von Mitteilungen von Directors' Dealings gelten nunmehr allein für Inlandsemitenten.

6. Erweiterung der Veröffentlichungspflichten in räumlicher Hinsicht

Die Veröffentlichungspflichten für Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 WpHG), Directors' Dealings (§ 15a WpHG), Veränderungen des Stimmrechtsanteils (§§ 21 ff. WpHG) und Finanzberichte (§§ 37v ff. WpHG) sind in räumlicher Hinsicht erweitert worden. Das TUG hat einen neuen Publikationsmodus für kapitalmarktorientierte Unternehmen geschaffen, der dreistufig ausgestaltet ist:

- Die Information ist von dem Unternehmen über hierfür geeignete Medien in allen Mitgliedstaaten der EU und des EWR zu verbreiten.
- Der BaFin ist zeitgleich oder vorab durch das Unternehmen eine Mitteilung zu übermitteln.
- Unverzüglich nach der Veröffentlichung ist die Information durch das Unternehmen an das neu geschaffene Unternehmensregister zu übermitteln und steht dort der Allgemeinheit zur Verfügung.

Der Emittent hat die Informationen zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, welche diese in der gesamten EU und in den übrigen Vertragsstaaten des EWR aktiv sowie rasch und zeitgleich verbreiten. Es ist nebeneinander ein Bündel verschiedene Medienarten zu nutzen: elektronisch betriebene Informationsverbreitungssystem (z.B. Reuters oder Vereinigte Wirtschaftsdienste (VWD)), News Provider, Nachrichtenagenturen, die jeweils wichtigsten Printmedien auf nationaler und europäischer Ebene sowie entsprechende Internetseiten für den Finanzmarkt. Die Auswahl der Medien bestimmt sich nach dem Einzelfall, d.h. der Emittent hat anhand z.B. seiner Aktionärsstruktur, Zahl und Ort der Börsenzulassungen etc. zu entscheiden, welche Medien die Voraussetzungen erfüllen. Die BaFin sieht dabei die Einhaltung eines Mindeststandards als erforderlich an. Ein angemessenes Medienbündel muss danach mindestens enthalten:

- alle fünf in der Gesetzesbegründung genannten Medienarten,
- pro Medienart ein Medium.

Der Emittent hat zu gewährleisten, dass

- die Medien die Informationen zugesandt bekommen;
- ein hinreichender Schutz gegen unbefugte Zugriffe und Veränderung sowie die Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung der Informationen an die Medien sichergestellt ist;
- Übertragungsfehler unverzüglich behoben werden können.

Der Emittent ist jedoch für technische Systemfehler im Verantwortungsbereich der Medien, an die die Informationen versandt wurden, nicht verantwortlich. Bei der Übersendung an die Medien muss der Emittent folgende Angaben machen:

- Name und Anschrift des Emittenten
- Betreff (z.B. „Veröffentlichung gemäß § 26 WpHG“)



- Tag und Uhrzeit der Übersendung
- Zweck (EU-und EWR-weite Verbreitung).

Diese Angaben müssen nicht Bestandteil der Information/Veröffentlichung selbst ein. Der Vermerk dieser Informationen in einem Begleitschreiben ist ausreichend. Die Sprache der Veröffentlichung hängt von dem Herkunftsstaat des Emittenten und dem Ort der Zulassung der Aktien des Emittenten ab. Der Emittent muss in der Lage sein, auf Aufforderung sechs Jahre lang die Veröffentlichung gegenüber der BaFin nachzuweisen. Der Emittent kann auch einen Dritten beauftragen, der alle Veröffentlichungsanforderungen für den Emittenten erfüllt. Von seiner Verantwortung für die Veröffentlichungspflicht ist der Emittent dadurch jedoch nicht befreit.

7. Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) wurden die Regelungen über die Zurechnung von Stimmrechten entsprechend der geänderten Zurechnungsvorschriften für die Mitteilungspflichten von Anteilsbesitz an börsennotierten Gesellschaften (vgl. § 22 WpHG) angepasst. Ferner ist die Stimmrechtszurechnung von Konzerngesellschaften wieder eingeschränkt worden (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG).

Obiger Inhalt dient nur der allgemeinen Information und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die betreffenden Ansprechpartner unserer Sozietät gerne zur Verfügung.



Holme Roberts & Owen
Rechtsanwälte · Attorneys at Law

www.hro.com

Rosental 4, D-80331 München | Tel +49 (89) 38 39 80-0 Fax +49 (89) 38 39 80-99

MUNICH DENVER BOULDER COLORADO SPRINGS LONDON LOS ANGELES SALT LAKE CITY SAN FRANCISCO